

M e r k b l a t t

zur besonderen Ortstaxe für Ferienwohnungen, dauernd überlassene Ferienwohnungen und dauernd abgestellte Wohnwägen

Für **Ferienwohnungen**, das sind gemäß § 2 Abs. 2 des Sbg Ortstaxengesetzes 1992 Wohnungen, die nicht dem dauernden Wohnbedarf (gem. § 2 Abs. 3 Zif. 2 Ortstaxengesetz 1992 handelt es sich dann um eine dem dauernden Wohnbedarf dienende Wohnung, wenn die Wohnung zur ganzjährigen Deckung des Wohnbedarfes dient oder sonst aufgrund der Nähe zu einer Ausbildungsstätte oder einem Arbeitsplatz regelmäßig und dauerhaft genutzt wird), sondern nur dem Aufenthalt an Wochenenden, während des Urlaubes oder der Ferien udgl. dienen, die Verpflichtung zur Entrichtung einer besonderen Ortstaxe gegeben. Nicht darunter fallen Wohnungen, die im Rahmen von gewerblichen Fremdenverkehrsbetrieben oder von sonst land- und forstwirtschaftlichen Betrieben für solche Aufenthalte angeboten werden.

Diese Verpflichtung besteht auch für die Nutzungsberechtigten von **dauernd überlassenen Ferienwohnungen** (Wohnungen, die von einer anderen Person als dem Eigentümer oder als seinen Angehörigen als Ferienwohnung genützt werden, wenn das der Nutzung zugrundeliegende Rechtsverhältnis mindestens 6 Monate gedauert hat) sowie für **dauernd abgestellte Wohnwägen** (Wohnwägen, Campingbusse, Mobilheime udgl., die länger als 4 Monate auf einem Campingplatz abgestellt werden – als Abstellzeit gilt dabei nur jener Zeitraum, der in die zulässige Betriebsdauer des Campingplatzes fällt).

Die besondere Ortstaxe ist als **jährlicher Bauschbetrag** zu entrichten, der innerhalb einer gesetzlich vorgegebenen Höchst- bzw. Mindestgrenze (§ 4 Abs. 3 Sbg. Ortstaxengesetz 1992) festgesetzt wurde.

- Ferienwohnungen bis einschließlich 40 m ² Nutzfläche	pro Jahr € 160,00
- Ferienwohnungen mit mehr als 40 m ² bis einschließlich 80 m ² Nutzfläche	pro Jahr € 224,00
- Ferienwohnungen mit mehr als 80 m ² Nutzfläche	pro Jahr € 288,00
- dauernd abgestellte Wohnwagen	pro Jahr € 144,00

Allfällige Änderungen des Bauschbetrages werden durch Verordnung kundgemacht.

Entsteht oder endet die Abgabepflicht für die besondere Ortstaxe während des Jahres (zB durch Eigentümerwechsel der Ferienwohnung, Mieterwechsel bei dauernd abgestellten Wohnwagen) ist, ausgenommen bei dauernd überlassenen Ferienwohnungen, für jeden Monat in dem die Abgabepflicht bestanden hat, 1/12 des gesamten Bauschbetrages zu entrichten. Bei einem Wechsel des Abgabepflichtigen während eines Monats ist die besondere Ortstaxe für diesen Monat nur einmal, und zwar vom neuen Abgabepflichtigen zu entrichten. Zur Entrichtung der besonderen Ortstaxe sind gemäß § 5 Abs. 2 Sbg. Ortstaxengesetz 1992 verpflichtet:

- bei Ferienwohnungen, **der Eigentümer**,
- bei dauernd überlassenen Ferienwohnungen, **der Nutzungsberechtigte**,
- bei dauernd abgestellten Wohnwagen **der Mieter der Campingplatzstellfläche**; hier hat der Betreiber des Campingplatzes die besondere Ortstaxe vom Abgabepflichtigen einzuheben und an die Gemeinde abzuführen.

Die Abgabepflichtigen haben gemäß § 6 Abs. 4 Sbg. Ortstaxengesetz 1992 bei der Gemeinde für dieses Kalenderjahr **bis zum 15. Februar des Folgejahres** eine Abgabenerklärung einzureichen. Für die Abgabenerklärung ist von der Gemeinde **beiliegender Vordruck** vorgesehen. Diese Abgabenerklärung **gilt auch für die Folgejahre**, wenn keine weiteren Abgabenerklärungen eingereicht werden. Nach Einreichung der Abgabenerklärung erhalten sie von uns eine Abgabenvorschreibung. Aus verwaltungstechnischen Gründen ersuchen wir Sie, die Abgabenerklärung bis spätestens einzureichen.

Für die Abgabepflichtigen bei dauernd abgestellten Wohnwägen hat der Betreiber des Campingplatzes für jedes Kalenderjahr bis zum 15. Februar des Folgejahres eine Abgabenerklärung einzureichen.

Für die Entrichtung der besonderen Ortstaxe für Ferienwohnungen, dauernd überlassene Ferienwohnungen und dauernd abgestellte Wohnwägen gibt es **keine Befreiungsgründe** iS des § 3 Sbg Ortstaxengesetzes 1992. Abgabepflichtige, die behaupten, mangels Nutzung der Ferienwohnung nicht abgabepflichtig zu sein, haben die Umstände, auf die sie ihre Behauptung stützen, nachzuweisen. Eine allfällige Verpflichtung zur Leistung der allgemeinen Ortstaxe (z.B. bei vorübergehender Vermietung von Ferienwohnungen; zu den Befreiungsbestimmungen § 3 Sbg. Ortstaxengesetz 1992) wird durch die Leistung der besonderen Ortstaxe nicht berührt. Falls Unklarheiten bei der Abgabenerklärung auftreten, dürfen wir Ihnen gerne unter der Tel.-Nr. 06412 8001 18 von Mo. - Do. zwischen 08.00 -12.00 und 14.00 bis 16.00 Uhr (Herr Hasler Andreas) Auskunft erteilen.

Mit freundlichen Grüßen
Der Bürgermeister

Hinweis: Die Informationen auf diesem Merkblatt erfolgen vorbehaltlich zukünftiger Gesetzes- oder Verwaltungsänderungen, insbesondere betreffend die Abgabenhöhe und ersetzen nicht die Kenntnis der jeweils aktuell geltenden Rechtsvorschriften.